

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 16. Dezember 2014

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

25.03.2015

Geschäftszeichen:

I 42.1-1.36.1-2/15

Zulassungsnummer:

Z-36.12-84

Geltungsdauer

vom: **24. März 2015**

bis: **1. Januar 2020**

Antragsteller:

Bilfinger Construction GmbH

Zentrales Labor für Baustofftechnik

Diffenésstraße 14

68169 Mannheim

Zulassungsgegenstand:

**Schubfest aufgeklebte Kohlefaserlamellen "Carboplus Lamellen" nach der
DAfStb-Verstärkungs-Richtlinie**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-36.12-84 vom
16. Dezember 2014.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

Abschnitt 3.2.2 erhält folgende Fassung:

3.2.2 Änderung für den Abschnitt RV 6.1.1.3.6 (RV 7) der DAfStb-Verstärkungs-Richtlinie¹, Teil 1

Für den Bemessungswert der Bruchkraft der CFK-Lamellen F_{Lud} nach Gl. (RV 6.15) gilt:

$$F_{Lud} = \alpha_{Zeit} f_{Luk} / \gamma_{LL} A_L$$

Dabei sind:

- α_{Zeit} der Dauerstandminderungsfaktor für die CFK-Lamellen $\alpha_{Zeit} = 0,85$ für pH 7,0 bis pH 11,0,
- f_{Luk} der charakteristische Wert der Zugfestigkeit der CFK-Lamellen nach Abschnitt 2.1.1,
- A_L die Querschnittsfläche der CFK-Lamellen $A_L = n_L b_L t_L$,
- n_L die Anzahl der übereinander geklebten CFK-Lamellen ($n_L \leq 2$),
- b_L die Breite der CFK-Lamellen (die Breite der übereinander geklebten CFK-Lamellen muss gleich sein)
- t_L die Dicke der CFK-Lamellen (die Dicke der übereinander geklebten CFK-Lamellen muss gleich sein)

Dr.-Ing. Wilhelm Hintzen
Referatsleiter

Beglaubigt